

Az. IV 308 – 58184/2024

**Arbeitsprogramm
der Aufsicht über die Prüfungsstelle
des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein
gemäß § 42 Absatz 3 Satz 5 SpkG**

für das Prüfungsjahr 2024/2025
(1. Juni 2024 – 31. Mai 2025)

Nach § 26 und § 33 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), sind die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und gegebenenfalls die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der schleswig-holsteinischen Sparkassen vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (nachfolgend: SGVSH) zu prüfen. Sofern der SGVSH mit mehr als 20 % am Stammkapital einer Sparkasse beteiligt ist, ist die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbandes oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Derzeit ist der SGVSH an keiner Sparkasse mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt.

Zuständig für diese Prüfungen ist nach § 35 Absatz 3 Satz 1 SpkG die beim SGVSH eingerichtete Prüfungsstelle. Diese Prüfungen der Prüfungsstelle sind zugleich die für Kreditinstitute handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen gemäß § 340k Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120).

Nach § 42 Absatz 3 SpkG überwacht das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung ihrer Pflichten nach § 35 Absatz 3 SpkG und der sich aus der aktuellen Satzung des SGVSH nach § 21 Absatz 3 ergebenden Pflichten.

Gemäß § 35 Absatz 3 SpkG führt die Prüfungsstelle die Prüfungen der Sparkassen in eigener Verantwortung unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Satzung des Verbandes sieht für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer vor (§ 21 Absatz 3 der Satzung).

Für das Prüfungsjahr vom 1. Juni 2024 bis zum 31. Mai 2025 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Aufsicht

a. Gespräche mit der Prüfungsstelle

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird im Laufe des Prüfungsjahres anlassbezogene Gespräche mit der Leitung der

Prüfungsstelle führen und sich zu folgenden und/oder ggf. weiteren Themen austauschen:

- i. Aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen,
- ii. Erfahrungen der Prüfungsstelle in der Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe,
- iii. Umsetzung des Runderlasses zur Prüfung der öffentlichen Sparkassen vom 1. Februar 2018,
- iv. Unabhängigkeit der Prüfungsstelle – Ereignisse, die die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle beeinträchtigen können, sind dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unverzüglich zu melden (Ziffer 2.2 des o. g. Runderlasses),
- v. Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen,
- vi. Prüfungsplanung – die Prüfungsstelle übersendet dem Ministerium im August eines jeden Jahres eine Übersicht über die im letzten Prüfungsjahr durchgeführten und die im folgenden Prüfungsjahr geplanten Prüfungen (Ziffer 2.3 des o. g. Runderlasses),
- vii. Besonderheiten.

b. Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird sich die Berichte der Prüfungsstelle über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sparkassen vorlegen lassen. Es wird außerdem an Schlussbesprechungen der Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie an Sitzungen der Prüfungsausschüsse über die Jahresabschlussprüfungen teilnehmen.

c. Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle hat sich im Jahr 2022 einer externen Qualitätskontrolle gemäß § 57h i. V. m. § 57a Wirtschaftsprüferordnung unterzogen. Nach dem Prüfungsurteil sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet. Am 27. September 2022 ist die Schlussbesprechung der externen Qualitätskontrolle unter Teilnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erfolgt. Im Jahr 2028 wird sich die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein erneut einer Qualitätskontrolle unterziehen.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a. Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken im Herbst 2024 und im Frühjahr 2025 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit austauschen.

b. Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium hat an dem jährlichen Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein – am 24. Juli 2024 teilgenommen.

c. Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer**i. Internationale Zusammenarbeit**

Das Ministerium wird die Abschlussprüferaufsichtskommission und Wirtschaftsprüferkammer über das Veranlasste unterrichten, sofern es über diese konkrete Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle erhält.

ii. Qualitätskontrolle

Das Ministerium wird die Wirtschaftsprüferkammer über etwaig zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle unterrichten.

3. Tätigkeitsbericht

Das Ministerium wird über das Prüfungsjahr 2023/2024 einen Tätigkeitsbericht erstellen und im Internet veröffentlichen. Ein Tätigkeitsbericht für das Prüfungsjahr 2024/2025 wird nach Abschluss des Prüfungsjahres erstellt und veröffentlicht.

4. Arbeitsprogramm

Das Ministerium wird ein Arbeitsprogramm für das Prüfungsjahr 2025/2026 erstellen und im Internet veröffentlichen.

Kiel, 17. Oktober 2024

gezeichnet
Mathias Nowotny
Ministerialrat